

Satzung des Vereins „Den Stift verstehen“ München

in der Fassung vom 11. April 2015 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Den Stift verstehen“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der buddhistischen Philosophie und Religion nach der tibetischen Überlieferung.
- (2) Gegenüber der Allgemeinheit hat der Verein die Aufgabe und das Ziel, Möglichkeiten zu schaffen, den Tibetischen Buddhismus kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren. Der Verein begegnet den verschiedenen tibetisch-buddhistischen Schulen offen, wie es durch das Patronat Seiner Heiligkeit des XIV. Dalai Lama zum Ausdruck kommt (religiöser Zweck).
- (3) Aus der buddhistischen Haltung heraus setzt der Verein sich für die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft ein. Der Verein versucht, das gesellschaftliche Denken in diesem Sinne positiv zu beeinflussen. Insbesondere den Erhalt der antiken Schriften. Der Verein unterstützt Organisationen im In- und Ausland die diese Schriften aufspüren, erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich machen (gemeinnütziger Zweck).
- (4) Weitere Vereinsaufgabe ist die Förderung der Fürsorge für tibetische Flüchtlinge und Vertriebene und religiös, rassistisch oder politisch verfolgte Tibeter durch finanzielle und seelische Unterstützung, auch im Ausland (gemeinnütziger Zweck).
- (5) Ziele und Aufgaben des Vereins sind daher insbesondere:
 1. die Unterweisung und Ausbildung von Personen, die sich einer tibetisch-buddhistischen Ausbildung unterziehen,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Meditationslehrgängen, Andachten, Yogastunden, Studienkreisen, Vorträgen und Ausstellungen,
 3. die Heranziehung und Unterstützung von Tibetologen, Gelehrten, Ordensleuten, Referenten, Künstlern etc. zur Erfüllung der Vereinszwecke,
 4. die Begegnung mit Vertretern anderer Religionen, z. B. zwecks Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts,
 5. die Schaffung und die Unterhaltung von Räumlichkeiten, die geeignet sind, religiöse Praxis im Rahmen tibetisch-buddhistischer Überlieferung durchzuführen,
 6. die Sammlung und Verbreitung von religiösen Schriften und Informationen,
 7. die Unterstützung von tibetischen Flüchtlingen, Vertriebenen und religiös, rassistisch oder politisch verfolgten Tibetern,
 8. die Unterstützung des Erhaltes von antiken Schriften und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 9. die Unterstützung anderer Körperschaften, deren Zwecke auch der Verbreitung des Tibetischen Buddhismus dienen im In- und Ausland.
 10. die Förderung von Gewaltlosigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur.

(6) Der Verein ist überparteilich tätig, er verfolgt keine politischen Ziele und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit.

(7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Religion, der Völkerverständigung und die Förderung der Fürsorge für religiös, rassistisch oder politisch verfolgte tibetische Flüchtlinge und Vertriebene.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

(1) Die Satzungszwecke werden durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten des Vereins im Wesentlichen unmittelbar verwirklicht.

(2) Die Förderung der Philosophie und Religion des Tibetischen Buddhismus erfolgt für Mitglieder und Nichtmitglieder insbesondere:

1. durch den Betrieb einer WEB-Seite
2. durch Organisation und/oder Abhaltung regelmäßiger, wiederholter oder einmaliger Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminare, Unterweisungen, Klausuren, Meditationen,
3. durch Abhaltung von Lehrgängen wie z. B. zum „Systematischen Studium des Buddhismus“,
4. durch Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung buddhistischer Schriften und Unterweisungen.
5. durch Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von religiösen Veranstaltungsräumen,
6. durch Beschaffung von Gegenständen, die im Rahmen der religiösen Praxis für den eigenen Bedarf benötigt werden.

(3) Die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft erfolgt insbesondere durch:

1. durch den Betrieb einer WEB-Seite
2. die Vermittlung der Geistesschulung auf der Grundlage buddhistischer Philosophie, interreligiösen Dialog,
3. die Sammlung und Verbreitung von Informationen über buddhistischer Philosophie,
4. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Kunst- und Fotoausstellungen, Filmvorführungen oder Lichtbilder-Vorträge,
5. die Anwendung friedlicher Mittel gegen Folter, Unterdrückung und Verletzung fundamentaler Menschenrechte.

(4) Die Förderung der Fürsorge für tibetische Flüchtlinge und religiös verfolgte Tibeter und den Erhalt der antiken Schriften erfolgt durch die Organisation von speziellen Spendenaktionen mit zweckgebundener Weiterleitung des Spendenaufkommens an ausländische Flüchtlingseinrichtungen gemäß §58 Nr. 1 AO.

(5) Der Verein arbeitet mit Organisationen und Einrichtungen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sei es auf regionaler oder internationaler Ebene. Die Autonomie des Vereins wird durch diese Zusammenarbeit nicht angetastet. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Mitglieder können werden :
 1. Einzelpersonen,
 2. Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
 3. Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung sollte grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung über den Beitrag enthalten. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Lehnt der Vorstand die Annahme ab, so kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 1. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach § 5 Abs. (3) 1.
 2. durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften nach § 5 Abs. (3) 2. und 3.
 3. durch freiwilligen Austritt,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter

Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.

(4) Absolute Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag), dessen Fälligkeit und der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zum ermäßigten Besuch von Veranstaltungen des Vereins, die im einzelnen vom Vorstand bestimmt werden.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
2. Bestellung der Vorstandsmitglieder,
3. die Mitgliedsbeiträge,
4. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke,
5. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für die folgende Wirtschaftsperiode und die Berichte des Vorstandes entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vereines und des Vorstandes betreffen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jährlich ein Mal bis spätestens 31. Oktober einberufen werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund der Einberufung durch den Vorstand statt, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5, Abs. (3) 2 und 3 werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, vorbehaltlich anderer Mehrheiten bei Satzungsänderungen nach § 14 oder bei Vereinsauflösung nach § 15.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand der aus ein bis vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht. Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sind die Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und können durch diese auch abberufen werden.

(4) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 13 Geschäftsjahr – Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen, erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

(3) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Buddhistische Union e.V., Amalienstraße 71 in 80799 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).